



Amtsgericht Münster

Amtsgericht Münster 48149 Münster

Frau
Natalia Krukov
Borkenfeld 6
48161 Münster

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Gerichtsstr. 2-6
48149 Münster

Telefon 0251 494-0
Durchwahl 0251 494-2300
Telefax 0251 494-2580
Bearbeiter/in: Leve

Datum: 18.06.2009
Aktenzeichen:
VR 4846
(bei Antwort bitte angeben)

Sprechstunden:
Mo.-Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie Mo. von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Internet: www.ag-muenster.nrw.de

Vereinsregister des Talant e.V., Münster
Eintragung im Vereinsregister

Anlage
Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Frau Krukov,

auf dem Registerblatt VR 4846 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Die Urschrift der Satzung mit der Bescheinigung der Eintragung erhalten Sie anliegend zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Leve
Justizamtfrau

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Das Handelsregister ist jetzt auch bundesweit Online.

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Handelsregister bundesweit abzurufen, bietet das Gemeinsame Registerportal der Länder.

Nähere Informationen zur Registrierung und zum Abruf finden Sie unter

www.handelsregister.de

Eintragungen beim Amtsgericht Münster im Vereinsregister 4846

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Talant e.V.

b) Sitz:

Münster

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

1. Vorsitzende:

Krukov, Natalia, Münster, *19.08.1974

Schriftführerin:

Homann, Maria-Alexandra, Münster, *09.04.1976

Schatzmeisterin:

Bröse, Irina, Münster, *30.10.1973

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 11.04.2009.

5.

a) Tag der Eintragung:

18.06.2009

Leve

b) Bemerkungen:

Satzung Bl. 6 - 9 d.A.

z und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Talent“.
- im Folgenden „Verein“ genannt-

2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des interkulturellen Austausches zur Unterstützung der sozialen und kulturellen Integration von Zuwanderern in die deutsche Gesellschaft sowie die Erweiterung der gegenseitigen Kenntnis und Toleranz der Lebenswelten von Deutschen und Ausländern. Zu diesem Zweck betreibt der Verein insbesondere Kinder- und Jugendarbeit und Förderung der Jugendhilfe.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung und Durchführung von Kulturveranstaltungen zur Pflege des Kontaktes zwischen den unterschiedlichen Kulturen
 - Organisation von Informationsveranstaltungen zum Abbau stereotyper Fremdbilder
 - Förderung der Bildung durch Planung und Durchführung von Sprachkursen und Weiterbildungsveranstaltungen
 - Unterstützung und Erarbeitung fremd- und mehrsprachiger Beiträge zum Transport des Völkerverständigungsgedankens.
 - Förderung von Persönlichkeit und Ausdrucksfähigkeit junger Menschen durch die Unterstützung individueller Talente.
 - Sozialpädagogische Förderung und Umsetzung von Projekten für Kinder und Jugendliche
 - Beratung und Hilfe für Migranten/Migrantinnen und deren Familien.
 - Einbindung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, deren im Herkunftsland erworbener Bildungsabschluss auf dem hiesigen Arbeitsmarkt nicht in ein Beschäftigungsverhältnis führt, aber deren Kenntnisse sonst für unsere Gesellschaft verloren wären.
 - Entwicklung von Angeboten für Kinder und Jugendliche, die ihre häusliche Umgebung nicht verlassen wollen oder können.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Mitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck –auch in der Öffentlichkeit– in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem /der Antragsteller/in mitzuteilen.

Neue Mitglieder erhalten nach drei Monaten Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen, spätestens sechs Wochen vor Ablauf des gewünschten Monats der Ummeldung, dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ende des Folgemonats.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes bei rückständigen Beiträgen von 6 Monaten entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge –auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge– müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Schriftführer
3. Schatzmeister

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Ein Widerruf ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein entsprechender Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die Schatzmeister In und der/die Schriftführer In. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Darunter muss immer der erste Vorsitzende sein.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 11 Auflösung des Vereins/ Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Bei Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Münster zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

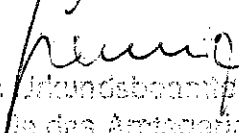
**Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung
am 11.04.2009 beschlossen.**

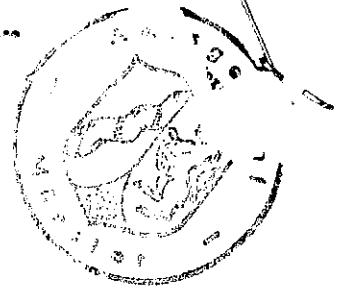
Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. N. Kueker
2. A. Heine
3. Kuf
4. [Signature]
5. Freer
6. [Signature]
7. Brose
8. M. Feldner

Vorsitzender Verein ist heute in das
Vereinsregister unter Nummer VII 1846
eingetragen worden

Münster, den 17.06.2009


Günningmann
als Vorsitzender der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



~~Beauftragt
Münster, den~~

21.4.09

~~Kleinert JF:~~

~~als Vorsitzender der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts~~